

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 78 vom 16. Mai 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2022\\_78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2022_78)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 78 du 16 mai 2022

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 78 del 16 maggio 2022

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Intensivpflegezuschlag) —  
Beschwerde

## Erwägungen

### E. 9

E. 1; 129 V 354 E. 1, je mit Hinweisen). Die hier angefochtene Verfügung erging am 16. Mai 2022, mithin nach Inkrafttreten dieser IVG-Änderung, und betrifft die Leistungsansprüche des Beschwerdeführers ab 1. Januar 2022 (vgl. eingehender zum anwendbaren Recht bei Dauersachverhalten BGE 148 V 162 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Entsprechend finden die ab 1. Januar 2022 gültigen Normen des IVG, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sowie die ab diesem Zeitpunkt gültige GgV-EDI auf den vorliegenden Fall Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert. 2. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherungen (Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] i.V.m. § 77 Abs. 1 des Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1] und § 12 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung [BGS 841.1]). Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug ist vorliegend gestützt auf Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG gegeben. Die angefochtene Verfügung datiert vom 16. Mai 2022. Mit der am 15. Juni 2022 der Schweizerischen Post übergebenen Beschwerdeschrift ist die 30-tägige Frist gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG gewahrt. Der Beschwerdeführer (und seine Eltern) sind durch die Verfügung direkt betroffen und zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeschrift enthält einen Antrag und eine Begründung, womit auch den formellen Anforderungen Genüge getan ist. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11). 3. Vorliegend besteht unbestritten Anspruch auf eine Entschädigung für mittelschwere Hilflosigkeit. Mit Vernehmlassung vom 13. September 2022 hat die

4 Urteil S 2022 78 Beschwerdegegenerin zudem den Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Intensivpflegezuschlag für einen Betreuungsaufwand von vier Stunden im Betrag von Fr. 31.85 pro Tag anerkannt (act. 6 S. 3) und der Beschwerdeführer seine Anträge dahingehend präzisiert, dass er keinen darüber hinaus gehenden Intensivpflegezuschlag (mehr) fordert (act. 8 S. 2). Strittig bleiben einzig die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Gemäss Art. 53 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger einen Einspracheentscheid, gegen den Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Dies hat

die IV-Stelle indes hier nicht getan, sondern sie hat lediglich im Rahmen des laufenden Beschwerdeverfahrens Antrag auf teilweise Gutheissung der Beschwerde gestellt (act. 6 S. 4). Diesem materiellen Antrag hat sich der Beschwerdeführer angeschlossen und damit seine Beschwerde im Mehrbetrag zurückgezogen, was zulässig ist (act. 8 S. 2). Da trotz mittlerweile bestehender Einigkeit der Parteien in der Sache weder eine Wiedererwägung noch ein (vollständiger) Beschwerderückzug erfolgt ist, kann das Verfahren nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden, sondern ist der Leistungsanspruch des Beschwerdeführers trotz übereinstimmender Parteianträge zur Hauptsache zumindest summarisch zu überprüfen (vgl. Art. 61 lit. d ATSG; analog zum bundesgerichtlichen Verfahren etwa BGer 8C\_428/2018 vom 18. September 2018 E. 5.3 mit Hinweisen). 4. 4.1 Gemäss Art. 42 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz (Art. 13 ATSG), die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Art. 42bis IVG (Abs. 1). Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht; dieser Zuschlag wird nicht gewährt bei einem Aufenthalt in einem Heim. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens acht Stunden pro Tag 100 Prozent, bei einem solchen von mindestens sechs Stunden pro Tag 70 Prozent und bei einem solchen von mindestens vier Stunden pro Tag 40 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag; der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Art. 42ter Abs. 3 IVG). Bei Minderjährigen ist nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen (Art. 37 Abs. 4 IVV; BGE 147 V 73 E. 4.1). Nur dieser ist invaliditätsbedingt. Je niedriger das Alter

5 Urteil S 2022 78 des Kindes, desto mehr besteht auch bei voller Gesundheit eine gewisse Hilfsbedürftigkeit und die Notwendigkeit der Überwachung. Für die Bestimmung der Hilflosigkeit Minderjähriger dienen die in Anhang III des Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) des Bundesamtes für Sozialversicherungen zitierten Richtlinien (vgl. etwa BGer 8C\_533/2019 vom

## **E. 11**

Urteil S 2022 78 gemachte Anspruch bereits bei korrekter Anrechnung des Mehraufwandes im Bereich des An- und Auskleidens bestanden hat, geht die Argumentation der Beschwerdegegnerin, wonach der Beschwerdeführer das vorliegende Verfahren durch verspätete Geltendmachung der entsprechenden Aufwände unnötig verursacht habe, zum vornherein fehl. Dies gilt umso mehr, als es die Beschwerdegegnerin einerseits versäumt hat, überhaupt die Einsprachefrist abzuwarten, bevor sie verfügt hat, andererseits auch von der ihr zustehenden Möglichkeit der Wiedererwägung pendente lite – womit sich das vorliegende Verfahren voraussichtlich als gegenstandslos erübrigt hätte – keinen Gebrauch gemacht hat. Zusammenfassend kann jedenfalls nicht gesagt werden, der Beschwerdeführer – bzw. dessen gesetzliche Vertreter – hätten durch Verletzung der ihnen obliegenden Mitwirkungspflicht das vorliegende Verfahren unnötig verursacht. Dem Vater des Beschwerdeführers ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.– dementsprechend vollumfänglich zurückzuerstatten. 6.2 Der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ist zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG auszurichten, welche ermessensweise auf Fr. 2'500.– (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen ist. 6.3 Bei diesem Verfahrensausgang erweist sich das Gesuch des

Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung als gegenstandslos.

**E. 12**

Urteil S 2022 78 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.